



Gewerblicher Rechtsschutz

Volker Müller, Januar 2023

Schutz des geistigen Eigentums – europäisches Recht

Abkürzung: VO 608/2013
Ausfertigungsdatum: 12.06.2013
Gültig ab: 19.07.2013

Quelle: 
Fundstelle: ABl. L 181 vom 2
Kennung: SV 12 03-1

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates

Zum 13.01.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Ziel der VO ist der Schutz der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Inhaber von Rechten geistigen Eigentums, indem diesen ein schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte geistigen Eigentums in der Union zur Verfügung gestellt wird

ing: VO 1352/2013
04.12.2013

Quelle: 

Gültig ab: 01.01.2014

Fundstelle: ABl. L 341 vom 18.12. 2013, 10
Kennung: SV 12 03-2

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter

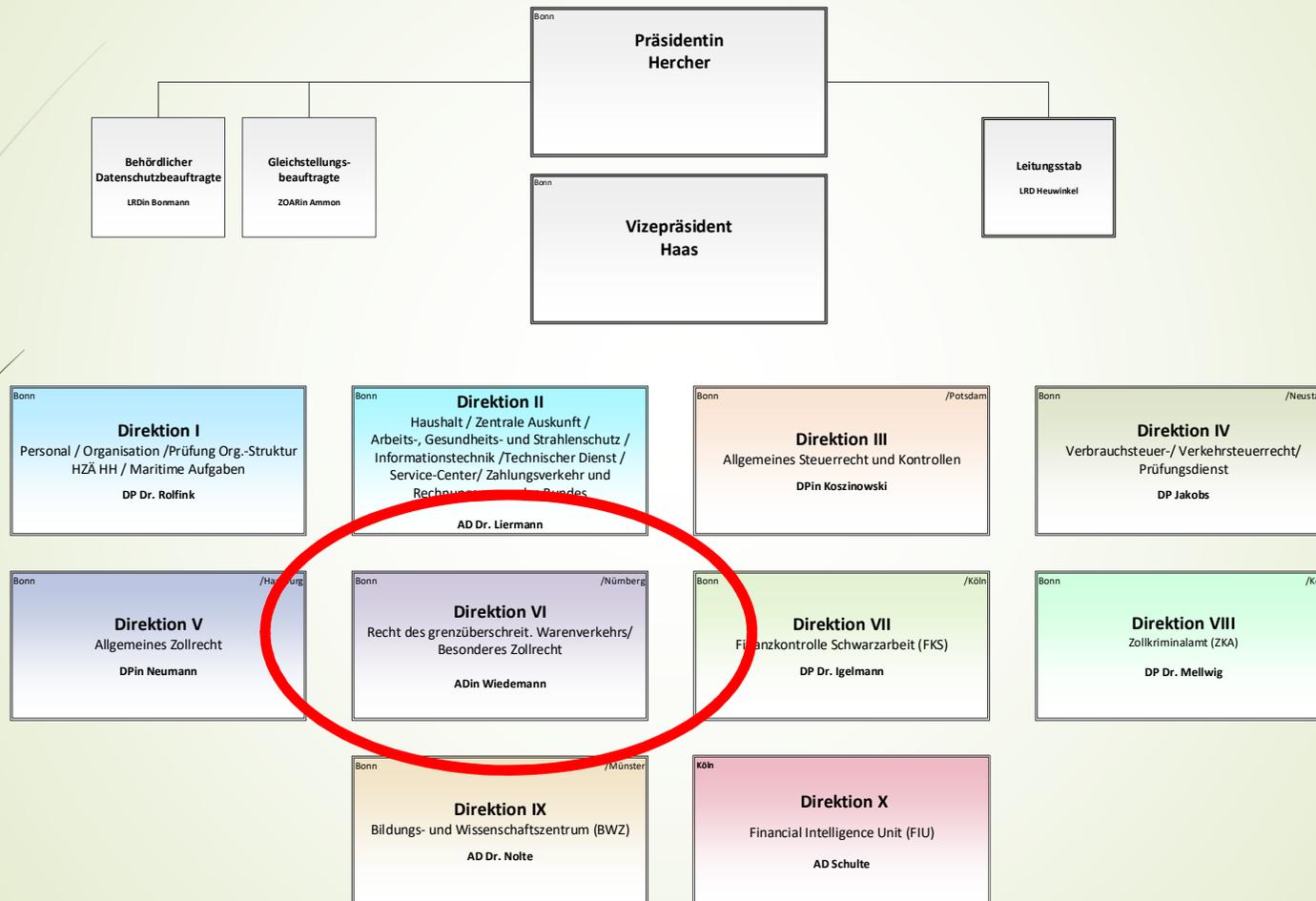
Zum 13.01.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe



Schutz des geistigen Eigentums – nationales Recht

- MarkenG
- UrhG
- DesignG
- PatG
- GebrMG
- HalblSchG
- SortSchG

Organigramm



Fachdirektion VI

Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Besonderes Zollrecht

- Verbote und Beschränkungen, u.a.
 - Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR)
→ Kampf gegen Marken- und Produktpiraterie
 - Artenschutz → Erhalt der bedrohten Tier- und Pflanzenwelt
 - Schutz der menschlichen Gesundheit (z.B. Arzneimittel, Produktsicherheit und -konformität)
 - Überwachung des Barmittelverkehr → Verhinderung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Warenursprung und Präferenzen
→ Wirtschaftspolitische Interessen der EU



Die VO ist unter folgenden Voraussetzungen anwendbar:

- Situation nach Art. 1 Abs. 1 VO. Eine solche Situation liegt vor, wenn Waren der zollamtlichen Überwachung unterliegen
- Stattgebende Entscheidung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 VO der für die Bewilligung zuständigen Stelle (Art. 5 Abs. 1 VO) nach Antrag gem. Art. 6 -sine qua non-. Für Deutschland ist dies die Generalzolldirektion – Direktion VI (Arbeitsbereich A 24) - Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR)
- Verdacht einer Schutzrechtsverletzung
- keine Ausnahmen



(5) Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden, sowie für Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Also keine Anwendung auf Waren,

- die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (Originalwaren), jedoch ohne dessen Zustimmung eingeführt werden (sog. **Parallelimporte**, Art. 1 Abs. 5 VO),
- die von einem berechtigten Hersteller produziert, die aber über die zwischen Rechtsinhaber und Hersteller vereinbarte und begrenzte Menge hinaus hergestellt wurden (sog. **OVERRUNS**, Art. 1 Abs. 5 VO),

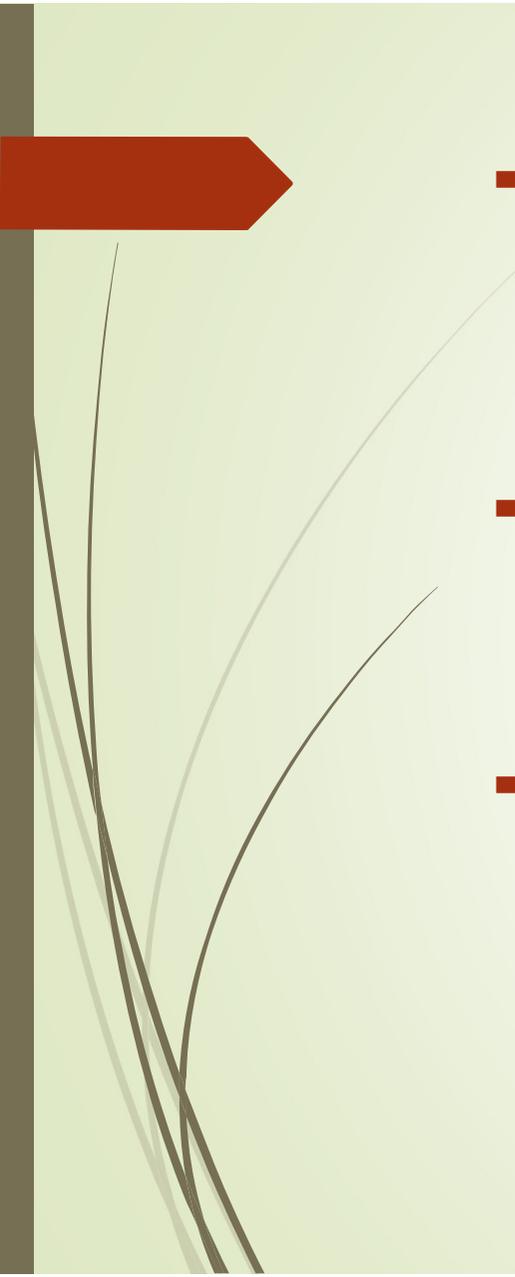
Im Übrigen auch keine Anwendung bei Waren,

- ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden (Art. 1 Abs. 4 VO),



Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums

- Zu diesem Zweck können die **Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums** beantragen, dass die Zollverwaltung bei der Abfertigung auf mögliche Rechtsverletzungen achtet und Waren im Verdachtsfall temporär anhält. Das weitere Verfahren liegt alleine in der Verantwortung des Inhabers der Entscheidung. Wird dieser nicht oder unzureichend tätig, besteht keine Handlungsmöglichkeit aufgrund dieser VO. Der Inhaber der Entscheidung kann seinen Antrag auf bestimmte Mindestmengen oder Warengruppen beschränken.
- Inhaber der Entscheidung und Empfänger der Ware müssen Einvernehmen über die Vernichtung der Ware herstellen. Gelingt dies, kann die Ware unmittelbar durch den Zoll vernichtet werden, ansonsten ist ein Gerichtsverfahren durch den Inhaber der Entscheidung einzuleiten.

- 
- In der Europäischen Union geschützte Rechte geistigen Eigentums sind noch nicht verletzt, so lange sich die Waren in einem Verfahren nach Art. 210 UZK (außer Endverwendung und passiver Veredelung) befinden (also z.B. Transitverfahren T1/T2 oder Zolllager). Dies gilt auch für Waren in anderen zollrechtlichen Situationen wie der vorübergehenden Verwahrung (TST) oder Situationen im Zusammenhang mit der Umladung.
 - Ein Tätigwerden nach der VO ist in diesen Fällen nur ausnahmsweise und ausschließlich dann möglich, wenn **konkrete Verdachtsmomente** für einen tatsächlich beabsichtigten Verbleib der Waren im EU-Binnenmarkt bestehen (z.B. EU-Rechnungsempfänger, Werbematerial für den EU-Markt, Bedienungsanleitung, Hinweise des Rechtsinhabers).
 - Ein solcher Verdacht muss sich immer aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. (vgl. auch EuGH-Urteil vom 1. Dezember 2011 zu den verbundenen Rechtssachen C-446/09 (Philips) und C-495/09 (Nokia)) und ist **im Vorgang zu dokumentieren**.

Verfahren

Basisverfahren (Art. 17, 19, 23 VO)

- i) Es ist für alle Schutzrechte möglich.
- ii) Der Versand von Mustern und Proben ist für Waren, die dem Patent-, Gebrauchsmuster- oder Halbleiterschutzgesetz unterliegen, sowie für Waren, die im Verdacht stehen einen Handelsnamen zu verletzen, ausgeschlossen.
- iii) Bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Feststellung ob ein Geschmacksmuster/Design, ein Patent, ein Gebrauchsmuster, eine Halbleitertopographie oder ein Sortenschutzrecht verletzt ist, ist eine frühzeitige Überlassung gegen Sicherheitsleistung möglich

Verfahren ohne vorherigen Antrag (ex officio, Art. 18 VO)

- i) Das Einschreiten **ex officio** ist für alle Schutzrechte möglich.
- ii) Es gilt nicht bei verderblichen Waren i.S.d. Art. 2 Nr. 20 VO.
- iii) Keine Anwendung der Kleinsendungsregelung möglich (Art. 26 Abs. 1 lit. c) VO).



Verfahren

Kleinsendungsregelung (Art. 26 VO)

- i) Sie gilt nur für nachgeahmte Waren (Marke, Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben) und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Geschmacksmuster/Design).
- ii) Der Versand von Mustern und Proben ist ausgeschlossen.
- iii) Nicht für Waren im ex officio Verfahren möglich.



Aussetzung der Überlassung / Zurückhaltung

- ▶ Eine Aussetzung der Überlassung wird ausgesprochen, wenn eine Zollanmeldung angenommen wurde und die Ware noch nicht überlassen worden ist.
- ▶ In allen anderen Fällen erfolgt eine Zurückhaltung. Nach der Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr ist das Verfahren nicht mehr anwendbar



COPIS

COPIS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 stellt die Kommission den Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Informationsplattform COPIS (Anti-Counterfeit and anti-Piracy Information System) zur Verfügung. Über dieses System sind die Zollbehörden aller Mitgliedsstaaten miteinander verknüpft und tauschen die erforderlichen Informationen wie z.B. stattgebende Entscheidungen untereinander aus. ZGR-online ist mit COPIS unmittelbar verknüpft und damit an das System der Kommission angebunden. COPIS bietet jedoch nicht die Möglichkeit der Antragsstellung. Anträge auf Tätigwerden können in Deutschland über das System ZGR-online gestellt werden.

Willkommen im Bürger- und Geschäftskundenportal

Ihr Online-Zugang zum Zoll



→ [Sie haben 0 ungelesene Nachricht\(en\) im Posteingang.](#)

Aktuelle Meldungen



Gewerblicher Rechtsschutz

Über die Anwendung ZGR-online können Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes gestellt werden.

[☑ Weitere Informationen](#)



Gewerblicher Rechtsschutz | 19.12.2022

[Dienstleistung Gew. Rechtsschutz - Elektr. Versand von Mitteilungen/Bescheiden](#)



Startseite

Herzlich Willkommen Herr Müller

Vertrauensniveau: ELSTER

bei ZGR-online, dem Zentralen Datenbanksystem zum Schutz von Geistigen Eigentums Rechten - online.

Dieses Online-Angebot bietet Ihnen eine komfortable Möglichkeit, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, zu ändern oder zu verlängern. Voraussetzung dafür sind grundsätzlich die Zugangsmittel „ELSTER“ und „eID-Funktion des Personalausweises (nPA)“.

Sie können folgende Anträge stellen:

- Unionsantrag nach Art. 6 VO (EU) Nr. 608/2013
- Nationaler Antrag nach Art. 6 VO (EU) Nr. 608/2013
- Antrag nach deutschen Rechtsvorschriften (z.B. § 146 MarkenG)

Mit dem Zugang „Login und Passwort“ können Sie lediglich folgenden Anträge stellen:

- Nationaler Antrag nach Art. 5 Abs. 3 (EU) Nr. 608/2013

Achtung: Am Seitenende jedes Fensters des Antragsformulars befinden sich Hinweistexte, die Sie insbesondere bei der erstmaligen Antragstellung unterstützen sollen.

Anträgen, die zur Bewilligung durch Deutschland über das Antragstellungstool IPEP gestellt werden, können nur dort gepflegt werden. Ausgenommen sind hiervon lediglich folgende Bereiche:

- Anpassung der Adressierung des Kostenbescheides
- Beantragung von für Deutschland gültigen Zusatzanträgen
- Abrufen der Periodischen Mitteilung

Alle anderen Felder des Antragsformulars sind deshalb ausgegraut und stehen Ihnen nicht zur Bearbeitung zur Verfügung.

Inhabende von Rechten mit unionsweiter Rechtswirkung (z.B. einer Unionsmarke, eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, einer geografischen Angabe) haben die Möglichkeit, mit einem Unionsantrag das Tätigwerden der Zollverwaltung in den weiteren Mitgliedstaaten der EU zu beantragen.

Ein nationaler Antrag kann bei der zuständigen Zolldienststelle eines Mitgliedstaates (Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 608/2013) gestellt werden. Das Tätigwerden erfolgt ausschließlich in dem Mitgliedstaat, in dem der nationale Antrag gestellt wurde.

Zur Antragsübersicht



Zurück

Weiter

Antragsteller

Hinweis:

Gem. Art. 3 VO (EU) Nr. 608 / 2013 sind ausschließlich Personen und Einrichtungen zur Antragstellung zulässig, die mindestens eine der auf dieser Seite aufgeführten Eigenschaften aufweisen und dazu berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung einzuleiten.

Sofern Sie NICHT die in diesem Antrag enthaltenen Rechte geistigen Eigentums besitzen, laden Sie bitte im Bereich Berechtigungen / Lizenzen den erforderlichen Nachweis über die Berechtigung zur Wahrnehmung dieser Rechte hoch.

Eine Rechtsvertretung kann nur dann als Antrag stellende Person eingetragen werden, wenn diese selbst eine der oben genannten Personen ist und den Antrag in eigenem Namen stellt.

Für die elektronische Abwicklung ist eine EORI (Economic Operators Registration and Identification number) zwingend erforderlich. Informationen zur Beantragung finden Sie auf www.zoll.de unter dem Suchbegriff „Beantragung einer EORI-Nummer“ und im Internetangebot der Europäischen Kommission.

* Pflichtfelder

* Name

* EORI-Nummer